

22.09.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 4 Nr. 1 die Wörter
"mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer
Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert"
sowie der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die bisherige, über das einschlägige EG-Recht hinausgehende Restriktion im Falle der Zulassung der Beregnung ist nunmehr entbehrlich, nachdem im Rahmen der Reform des Weinrechts die Vermarktungsregelung weitestgehend in eine Ertragsbegrenzung übergeführt und somit die Befürchtung einer mengensteigernden Wirkung der Beregnung ihre Relevanz verlieren wird.

Ausgeliiefert am 22. SEP. 1993